

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66

Ausgegeben Danzig, den 9. Dezember

1931

Inhalt:	Verordnung über die Gleichstellung der Wohlfahrtserwerbslosen mit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit	S. 893
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten	S. 893
	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher	S. 894
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931	S. 898
	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 27. 11. 1931	S. 899
	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flunderfischerei in der Ostsee	S. 902
	Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Betriebs unzüglicher Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923	S. 902

176

Verordnung

über die Gleichstellung der Wohlfahrtserwerbslosen mit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit.

Vom 24. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Diejenigen erwerbsfähigen Arbeitnehmer, die eine laufende Wohlfahrtsunterstützung erhalten, werden bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung gleichgestellt. Die Verordnung betr. Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose vom 13. März 1931 (St.A. I S. 155) nebst den dazu erlassenen Richtlinien vom gleichen Tage findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 24. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

177

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 1. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 15 und 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. 1. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 7. 3., 10. 3., 25. 9. und 13. 10. 1931 (G.Bl. S. 23, 39, 47, 730 und 745) wird, wie folgt, geändert:

§ 6 erhält folgenden Absatz 2:

Das gleiche gilt für die Berechnung des der Pfändung unterliegenden Teils der Dienstbezüge (Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) sowie der Löhne (§ 850 ZPO. und Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1928 — G.Bl. S. 411).

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel I erstmalig auf die für die Zeit vom 1. Januar 1932 ab gezahlten Bezüge Anwendung findet.

Danzig, den 1. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath Dumont

D u r c h f ü h r u n g s v e r o r d n u n g
zum Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher.

Vom 30. 11. 1931.

Auf Grund der §§ 13, 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 584, 650) wird folgendes verordnet:

A r t i k e l I

Lösung gegenstandsloser Eintragungen

§ 1

(1) Eine Eintragung über ein Recht kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen als gegenstandslos gelöscht werden. Eine Eintragung ist gegenstandslos:

1. soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist;
2. soweit die Ausübung des Rechtes, auf das sie sich bezieht, aus tatsächlichen Gründen dauernd unmöglich ist.

(2) Zu den Rechten im Sinne des Abs. 1 gehören auch Bormerkungen, Widersprüche, Verfügbungsbeschränkungen, Enteignungsvermerke und ähnliches.

§ 2

(1) Das Grundbuchamt entscheidet, unbeschadet der Bestimmung des Absatz 2, nach freiem Ermessen, ob das Löschungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Grundsätzlich soll das Verfahren nur eingeleitet werden, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Umschreibung des Grundbuchblattes wegen Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Anregung seitens eines Beteiligten) hinreichenden Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

(3) Hat ein Beteiligter die Einleitung des Löschungsverfahrens angeregt, so soll die Entscheidung des Grundbuchamts, durch welche die Einleitung des Verfahrens abgelehnt oder das eingeleitete Verfahren eingestellt wird, mit Gründen versehen werden.

§ 3

Die Lösung erfolgt:

- a) wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung sich aus Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ergibt, die in einer den Anforderungen der Grundbuchordnung entsprechenden Weise festgestellt sind;
- b) wenn dem Betroffenen eine Löschungsankündigung zugestellt ist und dieser nicht binnen einer vom Grundbuchamt zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat;
- c) wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung durch einen mit Gründen zu versehenden Besluß rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4

(1) Auf das Verfahren findet § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 BGB. bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 5

§ 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf die Löschungsankündigung (§ 3 b) und den Feststellungsbesluß (§ 3 c) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung bleiben außer Anwendung;
- b) öffentliche Zustellung der Löschungsankündigung (§ 3 b) findet nicht statt;
- c) öffentliche Zustellung des Feststellungsbeschlusses (§ 3 c) findet auch dann statt, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist.

§ 6

(1) Die Beschwerde gegen den Feststellungsbesluß (§ 71 GBÖ.) sowie die weitere Beschwerde (§ 78 GBÖ.) ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen. Das Grundbuchamt und das Beschwerdegericht können in besonderen Fällen in ihrer Entscheidung eine längere Frist bestimmen.

(2) Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Grundbuchamt, einschließlich der Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten, und die auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Löschungen sind gebührenfrei. Das Grundbuchamt kann die Gebühr für die Löschung einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen erscheint. Die Auslagen fallen demjenigen zur Last, zu dessen Gunsten die Löschung erfolgt oder erfolgen soll. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Auslagen nicht in Ansatz zu bringen sind, wenn dies aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint.

(2) In der Beschwerdeinstanz findet § 105 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen;
- die Gebühr des § 105 Abs. 3 Nr. 1 wird nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Artikel II

Klarstellung der Rangverhältnisse bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher

§ 8

Soll ein unübersichtliches Grundbuch umgeschrieben werden, so hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob eine Unklarheit oder Unübersichtlichkeit in den Rangverhältnissen vorliegt und ob ihre Beseitigung nach den Umständen angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 9

(1) Wird das Verfahren eingeleitet, so ist der Beschuß allen Beteiligten zuzustellen. Die Einleitung des Verfahrens ist ferner in der zweiten Abteilung des Grundbuchs zu vermerken.

(2) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens abgelehnt, so ist der Beschuß nur dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 10

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte:

- der zur Zeit der Eintragung des Vermerks (§ 9 Abs. 1 Satz 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer und, wenn das Grundstück mit einer Gesamthypothek (=grundschuld, =rentenschuld) belastet ist, die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der anderen mit diesem Rechte belasteten Grundstücke;
 - diejenigen, für die in dem in Nr. 1 bestimmten Zeitpunkt ein Recht am Grundstück oder ein Recht an einem das Grundstück belastenden Rechte im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;
 - diejenigen, die ein Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte im Verfahren anmelden und auf Verlangen des Grundbuchamts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.
- (2) Beteiligter ist nicht, wessen Recht von der Rangbereinigung nicht berührt wird.

§ 11

Ist der im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter Eingetragene nicht der Berechtigte, so hat er dies unverzüglich nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses dem Grundbuchamt anzugeben und anzugeben, was ihm über die Person des Berechtigten bekannt ist. Ein schriftlicher Hinweis auf diese Pflicht ist ihm zugleich mit dem Einleitungsbeschuße zuzustellen.

§ 12

(1) Das Grundbuchamt kann von Amts wegen Ermittlungen darüber anstellen, ob das Eigentum oder ein eingetragenes Recht dem als Berechtigten Eingetragenen oder einem anderen zusteht, und die hierzu geeigneten Beweise erheben. Ob die im § 36 der Grundbuchordnung vorgesehenen Nachweise durch die dort bezeichneten Urkunden zu erfolgen haben, entscheidet das Grundbuchamt nach freiem Ermessen.

(2) Der ermittelte Berechtigte gilt vom Zeitpunkt seiner Feststellung an auch als Beteiligter.

(3) Besteht Zweifel darüber, wer von mehreren Personen der Berechtigte ist, so gelten sämtliche Personen als Berechtigte.

§ 13

(1) Tritt im Laufe des Verfahrens ein Wechsel in der Person eines Berechtigten ein, so gilt der neue Berechtigte von dem Zeitpunkt ab als Beteiligter, zu dem die Person des neuen Berechtigten dem Grundbuchamt bekannt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Laufe des Verfahrens ein neues Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte begründet wird, das von dem Verfahren berührt wird.

§ 14

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Beteiligten oder seines Vertreters unbekannt, so kann das Grundbuchamt dem Beteiligten für das Rangbereinigungsverfahren einen Pfleger bestellen. Für die Pflegshaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Grundbuchamt.

§ 15

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig und hat er einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestelle.

(2) Hat das Grundbuchamt eine solche Anordnung getroffen, so können, solange der Beteiligte den Bevollmächtigten nicht bestellt hat, nach der Ladung zum ersten Verhandlungstermin alle weiteren Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnorte zur Post gegeben wird; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 16

Die öffentliche Zustellung ist unzulässig.

§ 17

Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 18

Das Grundbuchamt hat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin über die Klarstellung der Rangverhältnisse zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Klarstellung der Rangverhältnisse verhandelt werden würde.

§ 19

(1) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine Geladenen durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.

§ 20

(1) In dem Termine hat das Grundbuchamt zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Gdbuchber. Ges.). Einigen sich die erschienenen Beteiligten auf eine solche Rangordnung, so hat das Grundbuchamt die Vereinbarung zu beurkunden. Ein nichterschienener Beteiligter kann seine Zustimmung zu der Vereinbarung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten zustande, so ist das Grundbuch der Vereinbarung gemäß umzuschreiben.

§ 21

(1) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so macht das Grundbuchamt ihnen einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Es kann hierbei eine Änderung der bestehenden Rangverhältnisse insoweit vorschlagen, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangänderung erforderlich ist. (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gdbuchber. Ges.)

(2) Eine Änderung der bestehenden Rangordnung kann auch in der Weise vorgeschlagen werden, daß ein Recht in mehrere Rechte geteilt wird.

§ 22

(1) Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweise zuzustellen, daß gegen ihn binnen einer Frist von einem Monate von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamt Widerspruch erhoben werden kann. Das Grundbuchamt kann eine längere Frist bestimmen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Gdbuchber. Ges.).

(2) Die Erhebung des Widerspruchs erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts; in letzterem Falle genügt zur Wahrung der Widerspruchsfrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

§ 23

(1) Ist bei Einleitung des Verfahrens oder wird im Laufe des Verfahrens ein Rechtsstreit anhängig, der die Rangverhältnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, so ist das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen (§ 14 Abs. 5 Gdbuchber. Ges.).

(2) Das Grundbuchamt kann auch von Amts wegen das Verfahren aussetzen und den Beteiligten oder einzelnen von ihnen unter Bestimmung einer Frist aufgeben, die Entscheidung des Prozeßgerichts herbeizuführen, wenn die Aufstellung einer neuen klaren Rangordnung von der Entscheidung eines Streites über die bestehenden Rangverhältnisse abhängt.

§ 24

Nach der Erledigung des Rechtsstreits wird das Verfahren insoweit fortgesetzt, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung noch erforderlich ist.

§ 25

(1) Nach dem Ablaufe der Widerspruchsfrist stellt das Grundbuchamt durch Beschuß die neue Rangordnung fest, sofern nicht Anlaß besteht, einen neuen Vorschlag zu machen. Es entscheidet hierbei zugleich über die nicht erledigten Widersprüche; insoweit ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 Gdbuchber. Ges.).

(2) Ist über einen Widerspruch entschieden, so ist der Beschuß allen Beteiligten zuzustellen.

§ 26

Das Grundbuchamt kann jederzeit das Verfahren einstellen, wenn es sich von seiner Fortsetzung keinen Erfolg verspricht. Der Einstellungsbeschuß ist unanfechtbar.

§ 27

(1) Ist in dem Beschuße des Grundbuchamts, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden worden, so findet gegen den Beschuß die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. (§ 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 Gdbuchber. Ges.).

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig (§ 14 Abs. 3 Satz 5 Gdbuchber. Ges.).

§ 28

Ist die neue Rangordnung rechtskräftig festgestellt, so hat das Grundbuchamt das Grundbuch nach Maßgabe dieser Rangordnung umzuzeichnen (§ 14 Abs. 4 Gdbuchber. Ges.).

§ 29

Mit der Eintragung der neuen Rangordnung (§ 20 Abs. 2, § 28 dieser Verordnung) tritt diese an die Stelle der bisherigen Rangordnung (§ 14 Abs. 4 Gdbuchber. Ges.).

§ 30

Wird die neue Rangordnung eingetragen (§ 20 Abs. 2 dieser Verordnung, § 14 Abs. 4 Gdbuchber. Ges.) oder wird das Verfahren eingestellt (§ 26 dieser Verordnung), so ist der Einleitungsvermerk zu löschen.

§ 31

(1) Das Verfahren erster Instanz und die auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Eintragungen und Löschungen sind gebührenfrei. Die Auslagen verteilt das Grundbuchamt auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) In der Beschwerdeinstanz findet § 105 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig gültigen Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen;
- die Beschwerdegebühr wird auch erhoben, wenn der Beschwerde stattgegeben wird. In diesem Falle verteilt das Beschwerdegericht die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen; das Beschwerdegericht kann von der Erhebung dieser Gebühr abssehen.

(3) Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verurteilung zur Tragung der Kosten den im Artikel 9 vorgesehenen Antrag nicht voraussetzt.

§ 32

Findet durch das Verfahren ein anhänger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. (§ 14 Abs. 6 Gdbuchber. Ges.)

Artikel III

Weitere Erleichterungen des Grundbuchverkehrs

§ 33

Ist der Antrag, den Ausgleichsbetrag in das Grundbuch einzutragen, nur für den Fall gestellt, daß das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher entgegen der Auffassung des Antragstellers für anwendbar gehalten werde, so soll das Grundbuchamt die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes zunächst mit dem Antragsteller und, wenn der Antrag aufrecht erhalten wird, auch mit dem Eigentümer erörtern.

§ 34

Die Zurücknahme des Antrags, den Ausgleichsbetrag nach den §§ 3, 5, 7, 11 und 13 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (Ges. Bl. S. 285) oder einen Widerspruch nach §§ 3, 7, 13 desselben Gesetzes in das Grundbuch einzutragen, bedarf, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, nicht der in §§ 32, 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 35

Ausgegliche Rechte können von Amts wegen im Grundbuch gelöscht werden, wenn der Ausgleichsbetrag der Hypothek oder Grundschuld oder der Ausgleichsbetrag der Jahresleistung der Rentenschuld oder Reallaft zehn Gulden nicht erreicht.

Artikel IV

Inkrafttreten

§ 36

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

179

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (G. Bl. S. 734).

Vom 27. 11. 1931.

Gemäß § 1 Ziff. 5d und Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (G. Bl. S. 734) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1b erhält folgenden neuen Wortlaut:

„bei den zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen das nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes festgestellte steuerpflichtige Gesamteinkommen vor Abzug der auf Grund der §§ 45, 46 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigungen, und zwar ist maßgebend für den auf die Zeit vom 1. 10. 1931 bis 31. 12. 1931 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1931 festgestellte Einkommen, für den auf die Zeit vom 1. 1. 1932 bis 31. 3. 1933 entfallenden Notzuschlag

das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1932 festgestellte Einkommen. Im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. 12. 1932 ist maßgebend das nach § 77 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Vorauszahlungen für 1933 zu Grunde zu legende mutmaßliche Einkommen.“

2. In § 5 Abs. 1 wird statt „31. 12. 1930“ „31. 12. 1931“ gesetzt.
3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte: „und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1932“ gestrichen.
4. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Bis zur Zustellung des Veranlagungsbescheides gemäß § 8 Abs. 2 haben die Zuschlagspflichtigen zunächst an den in § 8 Abs. 3 festgestellten Zahlsterminen Vorauszahlungen auf den Zuschlag nach Maßgabe eines besonderen Vorauszahlungsbescheides zu leisten. Für die Erhebung der Vorauszahlungen vom Vermögen ist zunächst von dem auf den 31. Dezember 1930 festgestellten Vermögen auszugehen. Für die Erhebung der Vorauszahlungen nach dem Einkommen ist zunächst von dem für das Kalenderjahr 1930 nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes festgesetzten steuerpflichtigen Gesamteinkommen vor Abzug der auf Grund der §§ 45 und 46 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigungen auszugehen. Nach Feststellung des entsprechenden Betrages für 1931 tritt dieser an die Stelle des für 1930 ermittelten Betrages. Im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. 12. 1930 ist für die Zuschlagsvorauszahlungen von dem nach § 77 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes den Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen für 1931 oder 1932 zu Grunde zu legenden mutmaßlichen Einkommen auszugehen.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Danzig, den 27. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

180

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (Ges. Bl. S. 734) in der Fassung der Verordnung vom 27. 11. 1931. (Ges. Bl. S. 898)

Vom 27. 11. 1931.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes wird zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (Ges. Bl. S. 734) in der Fassung der Verordnung vom 27. 11. 1931 (Ges. Bl. S. 898) folgendes bestimmt:

I. Notzuschlag für die „veranlagten Personen“

Artikel I

(1) Treten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erst nach dem 1. Oktober 1931 ein (z. B. der Bezug der betreffenden Person erfolgt erst am 14. Oktober 1931), so beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung des Notzuschlags erst mit dem auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Monat.

(2) Fallen die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht vor dem 31. März 1933 fort (z. B. der Steuerpflichtige stirbt am 24. 12. 1931), so erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung des Notzuschlages mit dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

Artikel II

(1) Als Besteuerungsgrundlage gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. Dezember 1931:

- a) entweder das für das Jahr 1931 festgestellte Einkommen (nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen, aber vor Abzug der Ermäßigungen gemäß §§ 45/46 des Einkommensteuergesetzes), sofern es den Betrag von 600 G übersteigt oder
- b) der zwanzigste Teil des nach dem Stande vom 31. 12. 1931 festgestellten steuerpflichtigen Vermögens, sofern dieses den Betrag von 12 000 G übersteigt.

Maßgebend für die Steuerberechnung ist der höhere nach a) und b) ermittelte Betrag.

(2) Hat die Steuerpflicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht während des gesamten Kalenderjahres 1931 bestanden, so ist für die Erhebung des Notzuschlags vom Einkommen das vom Steuerpflichtigen im Jahre 1931 erzielte Einkommen auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen.

(3) Findet eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer statt, bei der der Vermögenstand bis zum 30. Juni 1932 einschließlich zugrunde gelegt ist, so tritt das neu festgestellte Vermögen an die Stelle des auf den 31. Dezember 1931 festgestellten Vermögens.

(4) Wird das bei der Veranlagung für 1931 festgestellte Einkommen oder Vermögen im Sinne des Abs. 1 im Rechtsmittelverfahren abgeändert, so ist der Notzuschlag nach Rechtskraft der Einkommen- oder Vermögensteuerveranlagung von Amts wegen zu berichtigen.

Artikel III

(1) Als Besteuerungsgrundlage gilt für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. März 1933

- a) entweder das für das Jahr 1932 festgestellte Einkommen (nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen, aber vor Abzug der Ermäßigungen gemäß §§ 45/46 des Einkommensteuergesetzes), sofern es den Betrag von 600 G übersteigt oder
- b) der zwanzigste Teil des nach dem Stande vom 31. Dezember 1931 festgestellten steuerpflichtigen Vermögens, sofern dieses den Betrag von 12 000 G übersteigt.

Makgebend für die Steuerberechnung ist der höhere nach a) und b) ermittelte Betrag.

(2) Artikel II Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 1931 fortfällt, ist bei der Erhebung des Notzuschlags vom Vermögen, abweichend von den Bestimmungen des Art. II Abs. 1 b, von dem auf den 31. Dezember 1930 festgestellten Vermögen oder bis zum Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus der Steuerpflicht von dem neu veranlagten Vermögen auszugehen.

Artikel V

(1) Besteuerungsgrundlage für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung des Notzuschlags gemäß Art. I erst im Jahre 1933 eintreten, bildet

- a) entweder das mutmaßliche Einkommen für 1933 (§ 77 des Einkommensteuergesetzes) unter Umrechnung auf ein volles Jahresergebnis, wobei in Abweichung von § 80 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gegen den die Einkommensteuer fassenden Bescheid das Berufungsverfahren gegeben ist oder
- b) der zwanzigste Teil des nach dem Stande zu Beginn der Steuerpflicht festgestellten steuerpflichtigen Vermögens.

(2) Die Bestimmungen des Art. II finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Artikel VI

(1) Bei Personen, die nach Artikel I zur Zahlung des Notzuschlags verpflichtet sind, jedoch dem Steuerabzug unterliegende Einnahmen im Sinne des § 32 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes haben, bleiben diese Einnahmen bei Berechnung des Notzuschlags außer Betracht, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 10 000 G beträgt. Soweit das Gesamteinkommen über 10 000 G hinausgeht, wird bei Berechnung des Notzuschlags das durch Lohnabzug bereits erfasste Einkommen von dem Gesamteinkommen in Abzug gebracht. Von den bei der Gesamtveranlagung berücksichtigten Werbungskosten und Sonderleistungen wird im Falle des Artikels II nur der die Summe von 900 G übersteigende Betrag, im Falle des Artikels V nur der die Summe von 720 G übersteigende Betrag abgesetzt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist der Notzuschlag vom Vermögen bereits dann zu erheben, wenn der nach § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung für die Berechnung des Notzuschlags nach dem Einkommen zugrundezulegende Betrag niedriger ist als $\frac{1}{20}$ des Vermögens.

Artikel VII

(1) Der Notzuschlag beträgt:

- a) für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. Dezember 1931 den vierten Teil seines Jahresbetrages, der sich aus den Vorschriften des Artikels II ergibt,
- b) für das Kalenderjahr 1932 eine volle Jahresrate nach der Veranlagung gemäß Artikel III,
- c) für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 31. März 1933 den vierten Teil seiner Jahresrate für die Veranlagung gemäß Artikel III.

(2) Besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Notzuschlags nach den Bestimmungen des Artikels I nicht während der ganzen in Abs. 1 genannten Zeitabschnitte, so wird für die Zeiträume, in denen die Steuerpflicht besteht, nur ein der Dauer der Steuerpflicht gemäß Artikel I entsprechender Steuerbruchteil erhoben. Der Notzuschlag ist auf volle 5 Pfennige nach unten abzurunden.

Artikel VIII

(1) Die Veranlagung des Notzuschlags erfolgt:

- im Falle des Artikels II für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. Dezember 1931 gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer für das Jahr 1931,
- im Falle des Artikels III für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. März 1933 gleichzeitig mit der Veranlagung zu Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer für das Jahr 1932
- im Falle des Artikels V durch besonderen Steuerbescheid nach Eintritt in die Steuerpflicht für den Rest des Erhebungszeitraums des Notzuschlags nach Artikel I.

(2) Gegen die nach Abs. 1 erlassenen Steuerbescheide kann im Rechtsmittelverfahren nur geltend gemacht werden, daß

- die Steuerpflicht hinsichtlich des Notzuschlags nicht gegeben ist,
- die bei der Feststellung des Notzuschlags angewendete Besteuerungsgrundlage den Vorschriften der Rechtsverordnung vom 26. September 1931 nicht entspricht,
- der Zuschlag als solcher nach den maßgebenden Vorschriften falsch berechnet ist.

Artikel IX

Fälligkeitstermine zur Zahlung des Notzuschlags und etwaiger Vorauszahlungen sind der 15. November 1931, 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 1932, sowie der 15. Februar 1933.

Artikel X

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des Notzuschlags sind von den natürlichen und nichtphyßischen Personen Vorauszahlungen nach den Grundsätzen des Artikels XI zu entrichten.

(2) Im Falle der Erhebung des Notzuschlags nach Artikel V findet die Erhebung von Vorauszahlungen nicht statt.

Artikel XI

(1) Grundlage für die Fortsetzung der Vorauszahlungen bildet

- entweder das Einkommen im Sinne des Artikels II Abs. 1 a, nach dem die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer jeweils erhoben werden oder
- der zwanzigste Teil des letztmalig festgestellten steuerpflichtigen Vermögens, falls dieses Vermögenszweigstel mehr als das Einkommen zu a) beträgt.

(2) Wird nachträglich die Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen nach Abs. 1 abgeändert, so findet von Amts wegen eine Neufeststellung der Vorauszahlungen statt.

(3) § 80 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Artikel XII

Gleichzeitig mit der endgültigen Veranlagung nach Art. VIII wird über die geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet. § 81 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

II. Notzuschlag für die dem Steuerabzug unterliegenden Personen

Artikel XIII

(1) Dem Notzuschlag sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter unterworfen, die in der in § 1 der Rechtsverordnung angegebenen Zeit Arbeitslohn im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes beziehen.

(2) Befreit sind Lohnempfänger

- deren Bruttoverdienst nicht den Betrag von 105 G monatlich, 25 G wöchentlich, 7 G täglich und 3 G für 2 Stunden erreicht,
- soweit ihr Arbeitslohn zur Festbestedensteuer herangezogen wird.

Artikel XIV

(1) Besteuerungsgrundlage für den Notzuschlag ist der Bruttoarbeitslohn einschließlich aller Nebenzüge, Tantiemen, Gratifikationen usw. vor Vornahme aller Abzüge, d. h. der Werbungskosten, sozialen Ermäßigungen, der Beiträge zu den Sozialversicherungen und der Lohnsteuer selbst.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so ist der Notzuschlag von jeder Arbeitsstelle gesondert zu berechnen und abzuführen.

Artikel XV

Die Höhe des Notzuschlags ergibt sich aus der im Staatsanzeiger, Teil I 1931 auf Seite 358 abgedruckten Tabelle.

Artikel XVI

Der Arbeitgeber hat den Notzuschlag bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und in einer Summe mit der Lohnsteuer durch Verwendung von Steuermarken oder im Überweisungsverfahren zu entrichten. Die Höhe des Notzuschlags ist im Steuerbuch in der Spalte 7a oder 7b unter dem dort einzutragenden normalen Lohnsteuerbetrag mit dem Zusatz „N. 3.“ zu vermerken.

Artikel XVII

Soweit in Artikel XII bis XV nichts Abweichendes enthalten ist, finden die Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn Anwendung.

III. Gemeinsame Schlussvorschriften**Artikel XVIII**

Ab 1. Oktober 1931 sind als auf den Notzuschlag entfallend
von dem Aufkommen aus der Lohnsteuer 12 %,
" " " veranlagten Einkommensteuer 25 %,
" " " Körperschaftssteuer 15 %
vorweg für den Staat auszuscheiden. Der Rest wird nach den Vorschriften der §§ 83, 83a des Einkommensteuergesetzes zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt.

Artikel XIX

Die Vorschriften dieser Verordnung treten rückwirkend mit dem 1. Oktober 1931 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Notzuschlag von den dem Lohnabzug unterworfenen Personen erstmalig auf die für Oktober 1931 gezahlten Löhne und Gehälter Anwendung findet.

Danzig, den 27. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

181

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flunderfischerei in der Ostsee.

Gemäß Artikel III des Gesetzes vom 6. Oktober 1930 (Ges. Bl. S. 197) wird hiermit bekannt gegeben, daß das Übereinkommen vom 17. 12. 1929 zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden betreffend die Regelung der Schollen- und Flunderfischerei in der Ostsee nebst Schlusprotokoll mit dem 3. 4. 1931 in Kraft getreten ist.

Danzig, den 30. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

182

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüglicher Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Ges. Bl. 1926 S. 205).

Die Brasilianische Regierung hat das vorgenannte Abkommen ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist im Sekretariat des Völkerbundes am 19. September 1931 hinterlegt worden.

Danzig, den 26. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz